

## GEBÜHRENVERZEICHNIS VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom *Datum gemeinsamer Ausschuss***Vorbemerkung:**

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung)	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR
1.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung)	
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,60 EUR bis 234,00 EUR
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,60 EUR bis 562,00 EUR
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR
1.6	Auskünfte	
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,80 EUR bis 112,00 EUR
1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,20 EUR bis 1.124,00 EUR
1.8	Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % des Gegenstandswertes, jedoch mind. 14,00 EUR je vollendete ¼ h der Inanspruchnahme
1.9	Vervielfältigungen	
1.9.1	Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal	
1.9.1.1	Format bis DIN A4 je Seite	1,10 EUR

1.9.1.2	Format größer DIN A4 je Seite	1,10 EUR
1.9.2	Leistungsverzeichnisse	
1.9.2.1	Leistungsverzeichnisse, je Doppelexemplar zuzüglich Postversand	15,00 EUR bis 60,00 EUR
1.9.2.2	Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je St.	8,80 EUR

<b>2</b>	<b>UMWELTSCHUTZ (56)</b>	
	<b>NATURSCHUTZ (55.40)</b>	
	<b>Maßnahmen des Naturschutzrechts Baden-Württemberg (55.40)</b>	
2.1	Anordnungen nach § 34 NatSchG	36,00 EUR bis 2.162,00 EUR
2.2	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 55 Abs. 2 NatSchG	36,00 EUR bis 2.162,00 EUR
2.3	Genehmigung von Sperren nach § 54 Abs. 1 NatSchG	36,00 EUR bis 2.162,00 EUR
2.4	Beseitigung von ungenehmigten Sperren nach § 54 Abs. 2 und 3 NatSchG	36,00 EUR bis 2.162,00 EUR
	<b>IMMISSIONSSCHUTZ (56.10)</b>	
	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (56.10.05)</b>	
2.5	Kleinfeuerungsanlagen gem. 1. BImSchV; Ausnahme nach § 22 1. BImSchV	24,00 EUR bis 3.171,00 EUR
	<b>UMWELTINFORMATIONEN</b>	
2.6	Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Landesumweltverwaltungsgesetz (§§ 22; 24 und 33 Abs. 4 UmwVwG)	
2.6.1	Leistungen im Rahmen von §§ 33 Abs. 2 und 3 UmwVwG	gebührenfrei
2.6.2	Informationsbegehren mit einem geringfügigen Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
2.6.3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	15,00 EUR – 250,00 EUR
2.6.4	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	251,00 EUR – 500,00 EUR
2.6.5	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.	Höhe der Gebühren unter den Nummerns 1.9.1

<b>3</b>	<b>ORDNUNGSWESEN</b>	
	<b>ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	
	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen (12.20.03)</b>	
3.1	Waffenscheine und -angelegenheiten	
3.1.1	Ausstellung v. WBK (§§ 10,14,16,20 WaffG), Eintragung v. Erwerbsberechtigungen , Austragung/Änderungen in WBK,	12,80 EUR bis 214,00 EUR

	Ausstellung gemeinsamer WBK u. Ersatzausfertigung wegen Verlust	
3.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachverständige (§ 18 WaffG)	12,80 EUR bis 643,00 EUR
3.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachsammler bzw. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung eines Sammelthemas bei Waffensammler (§ 17 WaffG)	32,00 EUR bis 643,00 EUR
3.1.4	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins bzw. Eintragung Munitionsberechtigungen in WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	6,40 EUR bis 214,00 EUR
3.1.5	Ausstellung eines Waffenscheins sowie Verlängerung der Geltungsdauer (§10 Abs. 4 WaffG)	37,00 EUR bis 482,00 EUR
3.1.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	37,00 EUR bis 214,00 EUR
3.1.7	Erlaubnisse zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen der EU (§§ 29, 30, 31 WaffG)	12,80 EUR bis 64,00 EUR
3.1.8	Einwilligung zur Mitnahme v. erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§32 Abs. 1 bis 5 WaffG)	12,80 EUR bis 321,00 EUR
3.1.9	Ausstellung/Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Waffenpasses, Änderung/sonstige Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass (§32 Abs. 6 WaffG)	12,80 EUR bis 64,00 EUR
3.1.10	Erstellung einer Ausnahmegenehmigung (§16 Abs. 2 WaffG), Erlaubnis zum Schießen (§16 Abs. 3 WaffG)	32,00 EUR bis 428,00 EUR
3.1.11	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 u. §16 Abs. 3 WaffG)	42,00 EUR bis 514,00 EUR
3.1.12	Erlaubnis zum Waffenhandel u. zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung (§ 21 WaffG)	64,00 EUR bis 1.608,00 EUR
3.1.13	Erlaubnis zum Betrieb od. zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) u. Regelüberprüfung der Schießstätten	64,00 EUR bis 643,00 EUR
3.1.14	Überprüfung und Nachkontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)	26,00 EUR bis 128,00 EUR
3.1.15	für die übrigen nicht genannten waffenrechtlichen Erlaubnisse, Bescheinigungen, Widerrufe/ Rücknahmen, Waffenbesitzverbote, Ablehnung von Anträgen od. sonstige Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	10,70 EUR bis 1.608,00 EUR
<b>3.2</b>	<b>Sprengstoffangelegenheiten (12.20.03)</b>	
3.2.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengstoffzubehör nach § 5 VI SprengG	32,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 I SprengG	64,00 EUR bis 1.608,00 EUR
3.2.3	Erteilung jeder weiteren Erlaubnis nach § 7 I SprengG (ab 2. Ausfertigung)	21,00 EUR bis 85,00 EUR
3.2.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 I SprengG	21,00 EUR bis 85,00 EUR
3.2.5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach §§ 8 IV, 8a V i.V.m. 8 b I 4, 14 SprengG	32,00 EUR bis 128,00 EUR

3.2.6	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 I Nr. 1 SprengG i.V.m. § 36 SprengV	32,00 EUR bis 193,00 EUR
3.2.7	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 S. 2 SprengG	32,00 EUR bis 128,00 EUR
3.2.8	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG	128,00 EUR bis 386,00 EUR
3.2.9	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG	21,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.10	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG	64,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 III SprengG	64,00 EUR bis 193,00 EUR
3.2.12	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 V SprengG	32,00 EUR bis 128,00 EUR
3.2.13	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG	128,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.14	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG	21,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.15	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG	64,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 V SprengG	64,00 EUR bis 257,00 EUR
3.2.17	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 II SprengG	42,00 EUR bis 128,00 EUR
3.2.18	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	128,00 EUR bis 257,00 EUR
	<b>GEWERBEANGELEGENHEITEN</b>	
	<b>Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (12.20.06)</b>	
3.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	32,00 EUR bis 3.860,00 EUR
3.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	32,00 EUR bis 1.930,00 EUR
3.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	10,70 EUR bis 128,00 EUR
3.6	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	21,00 EUR bis 643,00 EUR
3.7	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	21,00 EUR bis 772,00 EUR
3.8	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	21,00 EUR bis 772,00 EUR
3.9	Gestattungen ab dem fünften Tag (§ 12 GastVO)	21,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.10	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	21,00 EUR bis 257,00 EUR
3.11	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung, je Monat	21,00 EUR bis 257,00 EUR
3.12	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	21,00 EUR bis 257,00 EUR
3.13	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	32,00 EUR bis 772,00 EUR
3.14	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1)	21,00 EUR bis 257,00 EUR

	Satz 3 GastG)	
3.15	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz	42,00 EUR bis 386,00 EUR
3.16	Sonstige Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Feiertagsgesetz)	10,70 EUR bis 643,00 EUR
	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (12.20.07)</b>	
3.17	Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 30 GewO)	32,00 EUR bis 1.608,00 EUR
3.18	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	32,00 EUR bis 1.608,00 EUR
3.19	Untersagung eines Betriebs ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	32,00 EUR bis 386,00 EUR
3.20	Gestattung zur Fortführung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden (§ 46 Abs. 3 GewO)	21,00 EUR bis 321,00 EUR
3.21	Fristverlängerung beim Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	21,00 EUR bis 128,00 EUR
3.22	Gewerbeuntersagungen nach § 35 GewO	32,00 EUR bis 643,00 EUR
3.23	Handwerksuntersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	32,00 EUR bis 643,00 EUR
3.24	Spiele	
3.24.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.24.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	21,00 EUR bis 160,00 EUR
3.24.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.24.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) je Spielgerät	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.25	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.26	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes in Kaufhäusern (§ 34a Abs. 1 GewO)	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.27	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.28	Überprüfung von Bewachungspersonal auf ihre Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 BewachV)	10,70 EUR bis 128,00 EUR
3.29	Versteigerer	
3.29.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	32,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.29.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	32,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.30	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	21,00 EUR bis 643,00 EUR
3.31	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	32,00 EUR bis 1.930,00 EUR
3.32	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	21,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.33	Reisegewerbe	
3.33.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	32,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.33.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	

	(§ 60c Abs. 2 GewO)	21,00 EUR bis 321,00 EUR
3.33.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	32,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.33.4	Reisegewerbebefreie Tätigkeiten (§ 55a Abs. 2 GewO)	21,00 EUR bis 321,00 EUR
3.34	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung	42,00 EUR bis 386,00 EUR
3.35	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a Abs. 1 GewO)	42,00 EUR bis 257,00 EUR
3.36	Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen	32,00 EUR bis 1.286,00 EUR
3.37	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
3.37.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	42,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.37.2	Festsetzung von Wochenmärkten	42,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.37.3	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	42,00 EUR bis 3.217,00 EUR
3.37.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 3.38	42,00 EUR bis 386,00 EUR
	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (12.20.08)</b>	
	Jugendschutz	
3.38	Ausnahmen, Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 4, 5, 7 und 8 Jugendschutzgesetz	32,00 EUR bis 2.573,00 EUR
3.39	Prostitutionsschutz	
3.39.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19 und 24 ProstSchG)	500,00 EUR bis 2.500,00 EUR
3.39.2	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 15 Absatz 3 ProstSchG)	350,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.3	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 und den §§ 15 bis 19 ProstSchG)	350,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.4	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 14 und 15 Absatz 3 Prost-SchG)	350,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.5	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 Prost-SchG)	350,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.6	Zuverlässigkeitsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 ProstSchG)	350,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.7	Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG)	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR

3.39.8	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Prost-SchG)	150,00 EUR bis 500,00 EUR
3.39.9	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)	150,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.10	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)	150,00 EUR
3.39.11	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG)	150,00 EUR bis 500,00 EUR
3.39.12	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	150,00 EUR
3.39.13	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	50,00 EUR
3.39.14	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
3.39.15	Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG)	350,00 EUR bis 1.000,00 EUR
3.39.16	Einmalige Betriebskontrolle sowie einmalige Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)	20,00 EUR
3.39.17	Kontrolle durch zwei Mitarbeitende im Zeitumfang bis zu 60 Minuten einschließlich Fahrzeiten (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 24 bis 28 ProstSchG)	120,00 EUR bis 160,00 EUR

<b>4</b>	<b>GRUNDSTÜCKSWERTERMITTLUNG</b>	
	<b>GESETZLICHE UND KOMMUNALE WERTERMITTLUNG (11.33.01)</b>	siehe Satzung der Stadt Friedrichshafen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis vom 22.02.2021 (Gutachterausschussgebührensatzung)
	<b>Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss) (51.11.10)</b>	

<b>5</b>	<b>BAUORDNUNGSRECHT (52.10)</b> Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	<b>ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN</b>	
	<b>Bauvoranfrage (52.10.01)</b>	

5.1	Bauvorbescheid	3 ‰ der Baukosten, mind. 220,00 EUR
5.2	Ablehnung Bauvorbescheid	198,00 EUR bis 1.103,00 EUR
5.3	Zurücknahme eines Antrags	70,00 EUR bis 450,00 EUR
5.4	<b>Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)</b>	
5.4.1	Baugenehmigung (§ 58 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mind. 300,00 EUR
5.4.2	Teilbaugenehmigung	6 ‰ der Teilbaukosten, mind. 300,00 EUR
5.5	Zurücknahme eines Antrags	99,00 EUR bis 562,00 EUR
5.6	Ablehnung eines Antrags	264,00 EUR bis 1.324,00 EUR
5.7	Verlängerungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mind. 130,00 EUR
5.8	Werbeanlagen	264,00 EUR bis 2.924,00 EUR
	<b>Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (52.10.03)</b>	
5.9	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	110,00 EUR bis 331,00 EUR
5.10	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	132,00 EUR bis 198,00 EUR
	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04)</b>	
5.11.1	Erteilung/Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	198,00 EUR bis 5.517,00 EUR
5.12	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Raum (52.10.05) (Planungsrecht und LBO)</b>	
5.13	Unechter Bauvorbescheid	1 ‰ der Baukosten, mind. 60,00 EUR
5.14	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (52.10.00)	5 ‰ der Baukosten, mind. 300,00 EUR
	<b>BAUÜBERWACHUNG</b>	
	<b>Baukontrolle, Bauabnahme (52.10.07)</b>	
5.15	Kontrolle, je vollendete ¼ h	16,50 EUR
5.16	Abnahme, je vollendete ¼ h	16,50 EUR
	Wird ergänzend zu Nr. 5.15 oder 5.16 ein Brandschutzsachverständiger und/oder die Feuerwehr hinzugezogen, fällt zusätzlich eine Gebühr nach 5.17 und/oder nach der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung an.	
	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)</b>	
5.17	Brandverhütungsschau, je vollendete ¼ h	16,50 EUR
5.18	Messe, je vollendete ¼ h	16,50 EUR
5.19	Fliegende Bauten, je vollendete ¼ h	16,50 EUR
5.20	Sondergenehmigungen, je vollendete ¼ h	16,50 EUR
	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)</b>	
5.21	Sonstige Verfügungen	132,00 EUR bis 927,00 EUR
	<b>BERATUNG UND INFORMATION</b>	

	<b>Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (52.10.11)</b>	
5.22	Baulasten, je Baulast	297,00 EUR
5.23	Schriftliche Auskünfte, je Auskunft	99,00 EUR
5.24	<b>Allgemeine Bauberatung, Rechtsauskünfte, (52.10.12),</b> je vollendete ¼ h	16,50 EUR
5.25	Einsichtnahme/ Ausleihen von Akten	
5.25.1	Statikakten	100,00 EUR
5.25.2	Bauakten	48,00 EUR
5.26	Befreiungen im Bereich EWärmeG/ EnEV	145,00 EUR bis 2.207,00 EUR
5.27	<b>Gebührenermäßigungen im Bereich Bauordnungsrecht</b>	
	<p>a) Die Gebühren nach den Nrn. 5.1 und 5.4.1 und 5.4.2 sowie 5.8 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Abs. 5 LBO bis zu einem Monat um 15 v. H., bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 v. H.</p> <p>b) Die Gebühren nach Nr. 5.4.1 und 5.4.2 ermäßigen sich um 50 v. H. für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührensschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.</p> <p>c) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 und 5.8 für jede Anlage und Einrichtung um 30 v. H.</p> <p>d) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 und 5.1 auf die Hälfte</p> <p>Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.</p>	

<b>6</b>	<b>DENKMALSCHUTZ (52.30)</b>	
	<b>DENKMALSCHUTZ</b>	
	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Denkmalförderung</b>	
6.1	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	2 ‰ der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, mind. 150,00 EUR

<b>7</b>	<b>ENTWÄSSERUNG (66.2)</b>	
	<b>DIENSTLEISTUNGEN DER STADTENTWÄSSERUNG</b>	
	<b>Fachtechnische Prüfungen, Genehmigungen, Stellungnahmen und Beratungen (53.80.06.02)</b>	
7.1	Genehmigungen für Entwässerungsgesuche	5 ‰ der Entwässerungskosten, mind. 110,00 EUR

8	LANDESINFORMATIONSFREIHEITSGESETZ (LIFG)	
	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen</b>	
8.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
8.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
8.3	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG)	gebührenfrei
8.4	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG)	15,00 EUR bis 200,00 EUR
8.5	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	201,00 EUR bis 500,00 EUR
8.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühren unter den Nummern 1.9.1

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den *Datum gemeinsamer Ausschuss*  
Ausgefertigt!

Dr. Köhler  
Vorsitzender, Erster Bürgermeister